

# LESEAUAFERTIGUNG

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Stadt Ostseebad Rerik (Kurabgabesatzung)

**Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 15.9.2008**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 06.12.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Ostseebad Rerik (Erhebungsgebiet) ist als Seebad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Ostseebad Rerik eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Kurabgabe ist auch für den Badestrand entsprechend der Strandordnung der Stadt Ostseebad Rerik zu entrichten.“

### § 2

#### Kurabgabepflichtige

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im anerkannten Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht.

### § 3

#### Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
  - a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende,
  - c) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
  - d) Schwerbehinderte mit Erwerbsminderung von 100 % sowie deren ausgewiesene Begleitpersonen,

- e) Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Rerik ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- f) Kurkarten von Tagesgästen aus den, dem regionalen Fremdenverkehrsverband angeschlossenen Fremdenverkehrsorten, werden anerkannt und berechtigen zum eintägigen kurabgabefreien Aufenthalt,
- g) Bürgerinnen und Bürger, die in den Nachbargemeinden der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, das sind die Gemeinden:  
Bastorf, Biendorf und Am Salzhaff

(2) Die Kurabgabe ermäßigt sich in der Hauptsaison um 0,70 Euro, in der Nebensaison um 0,25 Euro bei:

- a) Schwerbehinderten gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
- b) Personen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Voraussetzungen sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### § 4

##### Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- |    |                    |                                   |           |
|----|--------------------|-----------------------------------|-----------|
| 1. | in der Hauptsaison | für die Zeit vom 15.05 bis 15.09. | 2,00 Euro |
| 2. | in der Nebensaison | für die Zeit vom 16.09 bis 14.05. | 0,75Euro  |

(2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage ist der Tagessatz für den Anreisetag.

(3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 56,00 Euro zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Kleingärtner und ihre Familienangehörigen mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet sowie für ortsfremde Eigentümer von Wohnwagen und ihre Familienangehörigen, soweit deren Wohnwagen mehr als 28 Tage im Erhebungsgebiet verbleiben. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.

(5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

(6) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro auf Antrag

erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurabgabepflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers(auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt einen Monat nach der Abreise.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Kurverwaltung oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten zu zahlen.

(3) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## **§ 6**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überläßt, ist verpflichtet, den beherbergten Personen innerhalb von einem Tag nach ihrer Ankunft eine Kurkarte auszustellen, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Ostseebad Rerik abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmern auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überläßt.

(2) Es ist ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft(mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift, An- und Abreisetag sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte) einzutragen sind.

(3) Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe ist für die Kurabgabepflichtigen sichtbar auszulegen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden können.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2003 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,  
ausgefertigt am: 10.12.2007

Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 10.12.2007

Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister